

Anfrage der Ratsfrau Krüger (RAT/150/2020)
hier: Corona-Anträge 2

Die der Anfrage zu Grunde liegenden Anträge an den Krisenstab der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. den Oberbürgermeister sind unzulässig.

Nach der Geschäftsordnung des Krisenstabs veranlasst der/die Leiter/in des Krisenstabs aufgrund vorliegender Informationen die zu treffenden Maßnahmen, legt Ziele fest, koordiniert die Arbeit der Beteiligten und stellt die Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung sicher (Ziff. 10 Geschäftsordnung Krisenstab).

Es besteht kein Recht, Anträge an den Krisenstab zu stellen.

Ebenso wenig ist in der Gemeindeordnung des Landes NRW oder in der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf das Recht vorgesehen, (außerhalb der Tagesordnung für Rats- oder Ausschusssitzungen) Anträge an den Oberbürgermeister zu stellen. Das Antragsrecht der Fraktionen richtet sich ausweislich § 6 der GeschO Rat iVm § 48 Abs. 1GO NRW an den Rat.

Um die in der Geschäftsordnung des Krisenstabes vorgesehene "Verbindung zu politisch korrespondierenden Stellen" sicherzustellen, fanden in der Zeit von 23. März 2020 bis 27. April 2020 wöchentliche Sitzungen des Ältestenrates statt, bei denen neben Vertretern aller Fraktionen gem. § 2 GeschO Rat und Herrn Oberbürgermeister Geisel und allen Beigeordneten auch der Leiter des Krisenstabs, Herr von der Lieth, und Herr Dr. Göbels als Leiter des Gesundheitsamtes teilnahmen.

Die regelmäßigen Sitzungen des Ältestenrates dienten - wie der anfragenden Fraktion bereits mit E-Mail vom 20.03.2020 und erneut mit E-Mail vom 15.04.2020 (durch Büroleitung/OB) mitgeteilt wurde - auch dazu, die Fraktionen über alle Maßnahmen und neuen Entwicklungen zum Thema Corona zu informieren. Dies geschah im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes zu Beginn jeder Sitzung und die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen hatten auch die Möglichkeit Nachfragen zu stellen und Anregungen zu geben. Hiervon machte die anfragende Fraktion soweit es diese Anfrage betrifft keinen Gebrauch.

Einer Entscheidung über die unzulässigen Anträge an den Krisenstab bzw. den Oberbürgermeister bedurfte es daher nicht.

Frage 1:

Wie und warum haben die Verwaltung, der Oberbürgermeister bzw. der Krisenstab entschieden, dass Sport- und Tanzstudios für einen Trainer und einen Kunden, unter Beachtung des Abstandsgebots und der Hygienemaßnahmen, wieder öffnen dürfen?

Antwort:

Aufgrund der oben dargelegten Ausführungen wurde sich mit dem Antrag nicht befasst.

Frage 2:

Wie und warum haben die Verwaltung, der Oberbürgermeister bzw. der Krisenstab entschieden, gemeinsam mit den anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen beim Landesgesetzgeber vorstellig zu werden, damit die im Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten geltenden zeitlichen Beschränkungen der Öffnungszeiten bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt werden?

Antwort:

Aufgrund der oben dargelegten Ausführungen wurde sich mit dem Antrag nicht befasst.

Frage 3:

Wie und warum haben die Verwaltung, der Oberbürgermeister bzw. der Krisenstab entschieden, dass Mund-Nase-Masken für Senioren auch über die gewählten Mitglieder des Düsseldorfer Seniorenrats an die Senioren im Stadtteil ausgegeben werden?

Antwort:

Aufgrund der oben dargelegten Ausführungen wurde sich mit dem Antrag nicht befasst.